



IG Metall Vorstand
Wilhelm-Leuschner-Straße 79 | 60329 Frankfurt am Main

Bundesminister für Arbeit und Soziales
Herrn Hubertus Heil MdB
11017 Berlin

vorab per Mail: hubertus.heil@bundestag.de

Berechnung des Kurzarbeitergeldes für Grenzgänger*innen

Sehr geehrter Herr Bundesminister Heil,

lieber Hubertus,

ich wende mich mit einem Anliegen an dich, das viele Mitglieder der IG Metall direkt betrifft: Es geht um die Berechnung des Kurzarbeitergeldes für Grenzgänger*innen.

Seit Beginn der Pandemie waren und sind viele unserer Kolleg*innen, die in Frankreich leben und im Saarland, in Rheinland-Pfalz oder in Baden-Württemberg arbeiten, von Kurzarbeit betroffen. Im Vergleich zu ihren im Inland wohnenden Kolleg*innen bleibt ihnen regelmäßig weniger vom Kurzarbeitergeld, weil sie dieses in Frankreich versteuern müssen, während die Leistung in Deutschland grundsätzlich steuerfrei ist. Dies führte und führt, wie du sicher weißt, zu viel Unmut bei den Betroffenen, insbesondere, weil bei der Berechnung von Kurzarbeitergeld bereits ein fiktiver Steuerabzug berücksichtigt wird.

Ein Urteil des Bundessozialgerichts (3.11.2021 – B 11 AL 6/21 R), hat bei vielen in Frankreich lebenden Grenzgänger*innen die Hoffnung auf eine baldige Verbesserung ihrer finanziellen Situation geweckt. Denn das Urteil stellt klar, dass für den fiktiven Steuerabzug bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes für diese Personengruppe, die in Deutschland nicht steuerpflichtig ist, keine Rechtsgrundlage besteht. Der sich nach § 153 Abs. 1 S. 2 SGB III ergebende Abzugsbetrag liege mangels zuzuordnender Steuerklasse bei 0 Euro.

IG Metall – Gewerkschaft für Produktion und Dienstleistung im DGB
Helaba Frankfurt | IBAN: DE91 5005 0000 0083 0000 00 | BIC: HELADEF3
Gläubiger-ID: DE71 ZZZO 0000 0535 93 | Steuer-Nr.: 045 224 22021

Datenschutzhinweis: Name, Adresse und zur Bearbeitung nötige Angaben werden vorübergehend gespeichert.

11.10.2022

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
UR-CE/pm

**IG Metall
Vorstand**

Wilhelm-Leuschner-Straße 79
60329 Frankfurt am Main

Ansprechpartner:
christoph.ehlscheid@igmetall.de

Telefon: 069 6693 - 2423

www.igmetall.de

Nach dem Urteil muss bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes für Grenzgänger aus Frankreich also auf den Abzug einer fiktiven Lohnsteuer komplett verzichtet werden.

Seither hat sich jedoch an der Verwaltungspraxis und den Beträgen, die den Kolleg*innen ausgezahlt werden, nichts Erkennbares geändert. Abgeschlossene Kurzarbeitergeldverfahren werden derzeit nicht rückwirkend korrigiert, neue Bewilligungsverfahren aktuell gar nicht erst durch Bescheid abgeschlossen.

Diese Vorgehensweise stößt bei den betroffenen Grenzgänger*innen auf großes Unverständnis. Es ist für sie nicht nachvollziehbar, dass bis heute – fast ein Jahr nach Verkündung des Urteils – die höchstrichterliche Entscheidung einfach nicht umgesetzt wird; zumal das BSG seine Rechtsauffassung in einer weiteren Entscheidung (22.9.2022 – B 11 AL 34/21 R) noch einmal bekräftigt hat. Hinzu kommt, dass zwischenzeitlich sogar die Europäische Kommission tätig geworden ist und ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen der oben beschriebenen Berechnungsmethode eingeleitet hat, weil diese Grenzgänger*innen in unzulässiger Weise benachteiligen und somit gegen europarechtliche Grundsätze verstoßen könnte.

Lieber Hubertus,
auf der Basis der BSG-Urteile sollte zeitnah eine Lösung gefunden werden. Das hilft den Betroffenen und kann auch Sanktionen für die Bundesrepublik im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens vermeiden.

Ich möchte Dich daher eindringlich bitten, in diesem Sinne möglichst schnell tätig zu werden.

Mit kollegialen Grüßen


Hans-Jürgen Urban
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied IG Metall